

BGer 5A_817/2022 vom 25. Oktober 2022

Bundesgericht, 2022-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_817_2022

FR: TF 5A_817/2022 du 25 octobre 2022

IT: TF 5A_817/2022 del 25 ottobre 2022

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Im angefochtenen Entscheid werden der Schwächezustand sowie das selbst- und fremdgefährdende Verhalten, die Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten behandelt. Damit setzt sich die Beschwerdeführerin nicht konkret auseinander, sondern sie hält in allgemeiner Weise fest, die Fehldiagnosen seien für sie unhaltbar und es würden immer nur alte Daten übernommen, weshalb sie eine genauere Analyse ihres Krankheitsfalles wünsche. Indes stützte sich das Kantonsgericht auf das am 22. September 2022 erstattete Gutachten, in welchem eine paranoide Schizophrenie diagnostiziert wurde, sowie auf den Bericht der Klinik U._____, in welchem eine (gegenwärtig manische) schizoaffektive Störung festgestellt wurde, und es führte auch eine mündliche Verhandlung durch.

Wenn die Beschwerdeführerin sodann festhält, sie erhalte immer wieder willkürlich Medikamente, ohne dass ihre Meinung gefragt werde, beschlägt dies nicht den Anfechtungsgegenstand (fürsorgerische Unterbringung). Es sei jedoch festgehalten, dass eine eigentliche Zwangsmedikation - ob eine solche vorliegt, lässt sich anhand der Akten nicht beurteilen - von der Klinikleitung mit anfechtbarer Verfügung anzuordnen wäre (vgl. Art. 434 ZGB).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.